

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die durch Aushang bekannt gemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen sowie beim Aufenthalt auf dem Gelände der BAYERISCHE ZUGSPITZBAHN Bergbahn AG (im Folgenden „BZB“ genannt), soweit es sich um die Beförderung mit Kabinenbahnen, Sesselbahnen und/oder Schleppliften handelt. Hierzu gehören die Seilbahn-/ Schlepplift-Trassen, Gleisanlagen, Stationen, Warteräume, Bahnsteige und deren Zugänge.

(2) Soweit für Wanderwege, Klettersteige, Abfahrtsstrecken, Rodelbahnen usw. eine Haftung der BZB nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 9 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannte Verhaltensregeln (z. B. FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder) und die DSV-Tipps wird hingewiesen. Pisten- und Wegezeichnungen sind im eigenen Interesse zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht auf Pisten endet mit der letzten Pistenkontrollfahrt (Uhrzeit laut Aushang). Danach sind die Pisten geschlossen. Auf die in § 5 näher bezeichneten Folgen wird verwiesen

### § 2 Ordnung und Sicherheit

(1) Allgemeingültige Bestimmungen:

1. Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich (auch auf den Pisten und an den Rodelbahnen).
2. Vom Bahnpersonal gegebene Anweisungen zur Durchführung des Betriebes, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bahnanlagen, im Bahnverkehr, auf den Pisten und den Rodelbahnen ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Sofern das Bahnpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet,
  - a) die Bahnanlagen und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten.
  - b) die Anlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen/Masten zu besteigen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen und Hindernissen sind vom Verursacher die Kosten zu entrichten, sofern er die Verunreinigung und/oder Hindernisse zu vertreten hat.
  - c) an anderen als dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge/Fahrbetriebsmittel ein- und auszusteigen.
  - d) die Fahrzeuge/Fahrbetriebsmittel, auch im Falle einer Störung, außerhalb der Stationen zu verlassen.
  - e) in den Stationen, den Fahrzeugen/Fahrbetriebsmitteln und während der Beförderung zu rauchen.
  - f) Gegenstände aus den Fahrzeugen/Fahrbetriebsmitteln oder außerhalb der Lifttrasse herauszuhalten, während der Fahrt Gegenstände zu werfen sowie sich von den Stützen der Anlagen abzustößen.
4. Nach Beendigung der Fahrt sind die Beförderungsfahrzeuge/Fahrbetriebsmittel und die Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
5. Mitgeführtes Sportgerät darf nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden.

(2) Bestimmungen für die Beförderung mit Kabinenbahnen:

Sofern das Öffnen oder Schließen der Türen in Kabinenbahnen nicht automatisch erfolgt, dürfen Türen in Kabinenbahnen und auf den Einstiegsplattformen nur durch das Betriebspersonal oder auf besondere Anweisung geöffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Betriebsstörungen.

(3) Bestimmungen für die Beförderung mit Sesselbahnen:

1. Das mutwillige Schaukeln mit und in den Fahrbetriebsmitteln in Längs- und Querrichtung, sich hinauslehnen, aufstehen sowie das Platzwechseln während der Fahrt sind verboten.
2. Kinder unter 1,25 m dürfen Sesselbahnen nur benutzen, wenn sie in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden. Diese muss unmittelbar neben den Kindern sitzen, d. h. es darf kein Leerplatz entstehen. Es dürfen höchstens jeweils zwei Kinder unter 1,25 m nebeneinander sitzen. Die Aufsichtsperson muss in der Lage und bereit sein, den Kindern mit denen sie auf einem Sessel fährt, die erforderliche Hilfestellung zu leisten, insbesondere bei der Handhabung des Schließbügels. Außerdem hat die Aufsichtsperson die Aufgabe, zu beurteilen, ob ein Kind fähig ist eine Sesselbahn zu benutzen und sich entsprechend zu verhalten. Die Aufsichtsperson muss dem Kind die Regeln zur Benutzung einer Sesselbahn und die erforderlichen Verhaltensweisen, auch bei Stillstand der Bahn, erklären.
3. Ein einziges Kleinkind darf auf dem Schoß einer Aufsichtsperson befördert werden, wenn sich der Schließbügel noch richtig schließen lässt. In diesem Fall darf die Aufsichtsperson keine weiteren Kinder unter 1,25 m begleiten.
4. Snowboards und ähnliche Wintersportgeräte müssen gegen Herabfallen gesichert sein (z. B. Fuß in der Bindung). Auch Gegenstände (z. B. Rucksäcke) oder Geräte/Material für den Rennsport (z. B. Zusatz-Skier, Stangen, Farbspritzimer) sind so zu transportieren, dass sie nicht herabfallen können.
5. Wintersportler mit Kindertragen/Kraxen sind von der Beförderung ausgeschlossen.
6. Fußgänger werden nur in Sesselbahnen mit Kennzeichnung Fußgängertransport befördert, in allen anderen Sesselbahnen sind Fußgänger von der Beförderung ausgeschlossen.

(4) Bestimmungen für die Beförderung mit Schleppliften:

1. Die Benutzung eines Schleppliftes setzt voraus, dass der Fahrgast die erforderliche Übung und Fertigkeit für die sichere Beförderung besitzt, damit er Dritte und den Betriebsablauf nicht gefährdet.
2. Schlepplifte sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) weitere Personen mitzuschleppen; das Mitnehmen von Kindern kann vom Bahnpersonal zugelassen werden.
  - b) mutwillig aus der Spur zu fahren (Slalomfahren).
  - c) sich ohne Notlage nur mit den Händen am Bügel festzuhalten und schleppen zu lassen.
  - d) den Schleppbügel zwischen die Beine nehmen, soweit es sich nicht um Schleppteller handelt.
  - e) die Schlepplifttrasse außer zur Beförderung zu betreten.
3. Das Queren der Schlepplifttrasse ist nur an den dafür vorgesehenen Kreuzungen erlaubt und hat zügig ohne Gefährdung Dritter zu erfolgen; der Fahrbetrieb des Schleppliftes hat Vorrang.
4. Die Fahrt ist ordnungsgemäß an der Talstation zu beginnen und an der Bergstation zu beenden. Bei einem Sturz während der Fahrt sind Schleppbügel usw. sofort freizugeben und die Schlepplifttrasse unverzüglich ohne Gefährdung Dritter zu verlassen/freizumachen.
5. Snowboards und ähnliche Wintersportgeräte müssen gesichert sein (z. B. Fuß in der Bindung).
6. Snowboard-Fahrer müssen bei der Fahrt im Schlepplift den Schuh aus der rückwärtigen Bindung nehmen und den Fuß frei auf eine rutschfeste Unterlage zwischen den Bindungen auf dem Snowboard abstützen.
7. Die Benutzung von Schleppliften mittels Schlitten ist nicht gestattet; ausgenommen ist die Beförderung von Rettungsgeräten.
8. Andere Sportgeräte wie Flugdrachen, Gleitschirme, Skibobs o. ä. werden nur nach besonderer Absprache mit dem Betriebspersonal befördert.
9. Es ist darauf zu achten, dass lose Kleidungsstücke (z. B. Gürtel, Schal), Zöpfe und Ausrüstungsteile (z. B. Rucksack-Schlaufen) nicht in die Nähe des Förderseils gebracht werden bzw. an den Fahrbetriebsmitteln hängen bleiben.

### § 3 Beförderung von Personen

(1) Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung soweit nach dem Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahn-Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine Beförderungspflicht besteht und die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist. § 8 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Beförderungszeiten werden in dem ausgehängten Fahrplan bekannt gemacht. Besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt, das gilt auch für im Fahrplan nicht vorgesehene Fahrten.

(3) Auf begründetes Verlangen von Fahrgästen mit Behinderung werden die Fahrbetriebsmittel zum Ein- und Aussteigen angehalten oder es wird ihre Geschwindigkeit herabgesetzt. Eine Gewähr für die Eignung der Anlagen zur Beförderung von Fahrgästen mit Behinderung wird nicht übernommen. Gesundheitliche Einschränkungen des Fahrgastes sind dem Bahnpersonal vor Fahrtantritt unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Es erfolgt keine unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderung nach § 228 SGB IX auf der Zahnradbahnstrecke Grainau – Zugspitze und mit den Kabinenbahnen, Sesselbahnen und Schleppliften der BZB.

#### **§ 4 Beförderung von Sachen**

(1) Die Mitnahme von Tieren, Handgepäck, Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belastungen und keine Gefahren für Personen, Sachen oder die BZB entstehen. Sportgeräte sind, soweit vorhanden, in den dafür bestimmten Haltevorrichtungen unterzubringen. Bei der Beanspruchung zusätzlichen Fahrgastraumes kann die BZB hierfür Zusatzentgelte verlangen. Bei der Beförderung von Flugdrachen darf bei der Wankbahn die maximale Länge von 4,2 m nicht überschritten werden. Die Beförderung von Fahrrädern, Rollern, Segways, E-Scootern und ähnlichen Fahrzeugen ist generell in allen Anlagen untersagt.

(2) Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen ist verboten, es sei denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben mitgeführt werden. In diesen Ausnahmefällen ist die Mitnahme nur außerhalb der regulären Fahrzeiten möglich bzw. mit dem Bahnpersonal abzustimmen. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen die jeweiligen Personen selbst oder ihre Dienstherrn die uneingeschränkte Haftung.

#### **§ 5 Ausschluss von Beförderung**

(1) Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden,

1. die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Bahnpersonals nicht befolgen.
2. die durch eigenes Fehlverhalten, auch beim Anstellen an den Anlagen bzw. auf dem Betriebsgelände, für Fahrgäste/Dritte eine unzumutbare Belästigung darstellen, den Betriebsablauf erheblich stören oder den Betrieb in unzumutbarer Weise schädigen.
3. die betrunken sind oder unter dem Einfluss sonstiger Rauschmittel stehen.
4. die sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern lassen oder Fahrkarten außerhalb der offiziellen Verkaufsstellen erwerben.
5. die mit ansteckenden bzw. ekelerregenden Krankheiten behaftet sind oder den Anstand verletzen.

(2) Der Fahrausweis kann Personen zeitweise oder auf Dauer entzogen werden,

1. die die Sicherheit auf dem Gelände der BZB, insbesondere an Bahn- und Liftanlagen sowie Pisten bzw. Abfahrtsstrecken gefährden.
2. die Verbote, Gebote und Hinweise missachten oder Anweisungen des Bahnpersonals nicht folgen.
3. die gesperrte oder geschlossene Pisten befahren.
4. die bezeichnete Wald-, Wild- und Schongebiete betreten oder befahren.
5. die durch Missachtung der FIS-Regeln Dritte gefährden oder verletzen.
6. die elektronische Zeitkarten benutzen, ohne die dazugehörige ID-Card vorlegen zu können

(3) Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren vorbehalten.

(4) KeyCards bzw. andere Datenträger selbst verbleiben im Eigentum der BZB.

#### **§ 6 Fahrpreise und Fahrausweise**

(1) Die Benutzung der Anlagen ist nur Personen gestattet, für die ein gültiger Fahrausweis gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich zu tragen.

- (2) Sämtliche Fahrausweise sind nicht übertragbar.
- (3) Für Inhaber von persönlichen Zeitfahrausweisen besteht Ausweispflicht. Kinder und Jugendliche müssen sich über ihr Alter ausweisen, sofern das Alter nicht aufgrund der Körpergröße einwandfrei festgestellt werden kann.
- (4) Die Fahrpreise werden durch Aushang in den Stationen bekannt gegeben
- (5) Kann ein Fahrausweis nicht oder nur teilweise genutzt werden, so wird in begründeten Einzelfällen auf Antrag gegen Rückgabe des nicht oder nur teilweise entwerteten Fahrausweises ein Ausgleich gewährt. Anträge sind unverzüglich bei der BZB-Verwaltung zu stellen, wobei die Gründe vom Antragsteller nachzuweisen sind.
- (6) § 6 Absatz 5 ist nicht auf Zeit- und Einzelfahrkarten anwendbar.
- (7) Bei Verlust des Fahrausweises wird grundsätzlich kein Ausgleich gewährt.
- (8) Anspruch auf ermäßigte Gruppenfahrpreise besteht nur, wenn die Gruppe geschlossen angereist ist. Gruppen, die erst am Ort der Beförderung zusammengestellt werden, können als solche nicht anerkannt werden. Im Zweifelsfall haben die Fahrgäste die Voraussetzung für eine Fahrpreis-Ermäßigung nachzuweisen. Generell werden Ermäßigungen nur gegen Vorlage der entsprechenden Legitimationsdokumente/eines entsprechenden Nachweises gewährt.
- (9) Einzelfahrkarten sind nur am Lösungstag gültig; nicht genutzte Teilstrecken einer Einzelfahrkarte verfallen und werden nicht zurückerstattet.
- (10) Saisonpässe, Zeit- und Jahreskarten sind ausschließlich für die Ausübung von Wintersport und Freizeitaktivitäten gültig. Es erfolgt keine Beförderung mit Saisonpässen, Zeit- und Jahreskarten für tägliche Fahrten z. B. zur Arbeit oder Schule.
- (11) Wird dem Fahrgast ein Datenträger (z. B. KeyCards) zur Nutzung überlassen, erhebt die BZB hierfür ein Entgelt. Gibt der Fahrgast den Datenträger innerhalb von 3 Jahren nach Kaufdatum an die BZB zurück, erstattet die BZB dem Fahrgast das für den Datenträger gezahlte Entgelt, sodass in diesem Fall die Nutzung des Datenträgers für den Fahrgast kostenfrei ist.
- (12) Bei „Sonderveranstaltungen“ (z. B. Bayerischer Abend, Galadinner, Festival) sind Saisonpässe, Zeit- und Jahreskarten in der Regel nicht gültig. Die (Ausnahme-) Regelungen der jeweiligen Veranstaltung sind zu beachten.

## § 7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, der auf ihn gelöst wurde.
  2. im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann.
  3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten ließ.
  4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt.
  5. widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird.

Eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt vorbehalten. Die Vorschriften gemäß § 7 Absatz 1 Punkt 1 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt des § 7 Absatz 1 beträgt das Doppelte des für die jeweilige Beförderung vorgesehenen Fahrpreises, mindestens jedoch 60,00 €.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von § 7 Absatz 1 Punkt 2 auf einen Zuschlag in Höhe von 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag der BZB gegenüber nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

(4) Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Das Kontrollpersonal ist bei Nichtvorlage der ID-Card berechtigt, den Datenträger (vorübergehend) einzuziehen bzw. ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 7 Abs. 2 zu berechnen.

## **§ 8 Entbindung von der Beförderungspflicht**

Ereignisse höherer Gewalt z. B. Witterungsverhältnisse, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbarer oder nicht zeitgerechter Behebung entfallen.

## **§ 9 Haftung und Schadenersatz**

(1) Auf Schadensersatz haftet die BZB nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Bei Pflichtverletzungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet die BZB für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften haftet die BZB bei einfacher Fahrlässigkeit nur:

1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung du regelmäßig vertraust und vertrauen darfst, wie z. B. die Verpflichtung zur Beförderung des Fahrgastes); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der BZB.

(4) Die BZB haftet insbesondere nicht für die mit der sportlichen Betätigung verbundenen und für die den Bergen und der Witterung eigentümlichen Gefahren, die die BZB nicht zu vertreten hat.

(5) Die BZB haftet zudem nicht für Schäden, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des Fahrgastes verursacht werden und die die BZB nicht zu vertreten hat.

(6) Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die BZB auch im Namen von Fahrkartenverbandsmitgliedern Fahrkarten verkauft. Insofern haftet die BZB nicht für Unfälle, die in fremden, in Kooperation und/oder dem Verbund mit der BZB stehenden Unternehmen/Skigebieten von diesen schuldhaft verursacht werden und die die BZB nicht zu vertreten hat.

(7) Ansprüche nach dem Haftpflichtgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

## **§ 10 Datenschutz**

Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Gäste und des Betriebes sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrausweisen werden die Zugangsbereiche auch zeitweise mit einer Videoanlage überwacht sowie Fotoaufnahmen der einzelnen Gäste gemacht. Dies wird durch Hinweisschilder kenntlich gemacht. Die Aufzeichnung erfolgt im Rahmen der Vertragserfüllung sowie im berechtigten Interesse u.a. zur Wahrung des Hausrechts und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Daten werden im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Betroffene sowohl an den jeweiligen Aushängen aber auch an den Kassen und im Internet. Bei Fragen erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten postalisch unter Bayerische Zugspitzbahn Bergbahn AG, Datenschutzbeauftragter, Olympiastraße 27, 82467 Garmisch-Partenkirchen oder per E-Mail: datenschutz@zugspitze.de.

## **§ 11 Verjährung**

Die Verjährungsfrist bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12 Streitbeilegung**

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nimmt die BZB nicht teil. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Sofern es sich beim Fahrgast um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Beförderungsverhältnis zwischen dem Fahrgast und der Bahn der Sitz der Bahn. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

## **§ 14 Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

Garmisch-Partenkirchen, im Januar 2020

BAYERISCHE ZUGSPITZBAHN  
Bergbahn AG Garmisch-Partenkirchen